

Konsultation des deutschen Transparenzregisters durch ausländische Behörden



Allgemein

Die vierte und fünfte EU-Geldwäscherichtlinie hat Deutschland durch die Bestimmungen der §§ 18 ff. des [Geldwäschegesetzes GwG](#) sowie zwei Rechtsverordnungen umgesetzt. Danach müssen bestimmte Informationen deutscher juristischer Personen, eingetragener Personengesellschaften und bestimmter anderer wirtschaftlicher Akteure, die die Herkunft von Kapital betreffen, an ein zentrales Register übermittelt werden: Das Transparenzregister.

Der Bundesanzeiger-Verlag führt das Transparenzregister für die Bundesrepublik Deutschland auf einer zentralen [Internetseite](#).

Das Transparenzregister ist als Auffangregister gedacht, das heißt es speichert Informationen nur selbst, die nicht in einem anderen öffentlichen Register wie dem Handelsregister gespeichert sind. Wenn über ein Unternehmen, das im Transparenzregister eingetragen ist, auch aus anderen Registern Informationen zugänglich sind, führt das Transparenzregister aber auch diese Daten zusammen.

Verfügbare Informationen

Die Einsichtnahme in das Transparenzregister ist bestimmten Behörden, den zur Information Verpflichteten selbst sowie der Öffentlichkeit erlaubt. Ausländische Gemeinden zählen nicht zu den zuständigen Behörden im Sinne des Gesetzes. Deswegen gelten die Bestimmungen für die Einsichtnahme der Öffentlichkeit. Daher kann eine ausländische Gemeinde nur folgende Daten aus dem Transparenzregister einsehen:

- Vor- und Nachname des Eintragungspflichtigen
- Art und Umfang der wirtschaftlichen Beteiligung
- Monat und Jahr der Geburt des wirtschaftlich Berechtigten
- Land des Wohnsitzes des Berechtigten
- Staatsangehörigkeit des Berechtigten
- Andere Daten wie der Wohnort des Berechtigten nur, sofern sich diese Information bereits aus anderen öffentlichen Registern ergibt

Anmeldung für ausländische Behörden

Für die Einsichtnahme ist eine Registrierung erforderlich. Für die Registrierung wird eine gültige E-Mail-Adresse und ein Identitätsnachweis benötigt. Für natürliche Personen genügt als Identitätsnachweis eine Kopie eines gültigen amtlichen Ausweises, der ein Lichtbild des Inhabers enthält und mit dem die Pass- und Ausweispflicht im Inland erfüllt wird. Dazu zählen auch amtliche Personalausweise der Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Die Registrierung selbst ist kostenlos. Für die Einsichtnahme fallen Gebühren in Höhe von 1,65 Euro pro abgerufenem Dokument an. Für die postalische Zusendung ergeben sich Gebühren in Höhe von 7,50 Euro.

Bei weiteren Fragen,
wenden Sie sich an
das EURIEC

T: +31 (0)88 16 87 380
E: euriec.rik.limburg@politie.nl
W: www.euriec.eu



This project is funded
by the European Union's
Internal Security Fund - Police



Bezirksregierung Köln



Ministerie van Justitie en Veiligheid

